SCHWEIZERISCHER BANKVEREIN

Basel, den 14. Dezember 1951.

GENERALDIREKTION

TELEGRAMME: SUIDELEG BASEL

Vertraulich

Schweizerische Verrechnungsstelle Direktion Zürich

Sehr geehrte Herren,

Washingtoner Abkommen.

Wir hatten schon früher mehrmals Gelegenheit, Sie über die Einstellung verschiedener unserer deutschen, vom Washingtoner Abkommen betroffenen Klienten zu diesem immer noch einer Lösung harrenden Problem zu orientieren.

Die in der Rede von Herrn Bundesrat Petitpierre an der Auslandsschweizertagung in Basel angedeuteten und seither in der Presse diskutierten Möglichkeiten einer Ablösungszahlung in Höhe von beispielsweise 25% gegen Verzicht auf die Durchführung des Abkommens haben zahlreichen deutschen Klienten Anlass gegeben uns aufzusuchen, um uns ihre Auffassung und ihre Erwartungen zum Ausdruck zu bringen. Wir glauben, dass die dabei gewonnenen Eindrücke im Hinblick auf die Bedeutung, die einer befriedigenden Lösung des Problems der gesperrten deutschen Vermögenswerte zukommt, auch für Sie von Interesse sein dürften.

Auf Grund der uns gegenüber gemachten Aeusserungen halten wir es für möglich, dass die deutschen Kunden sich bereit finden würden, denjenigen Prozentsatz ihrer gesperrten Vermögenswerte durch ihre schweizerische Bankverbindung an die dazu bestimmte Stelle zu entrichten, der als Ablösungszahlung vorgesehen ist. Die Betreffenden setzen dabei voraus, dass der verbleibende Restbetrag ihnen in der Schweiz wieder zur freien Verfügung gestellt wird. Hingegen wird fast einhellig ein Transfer nach Deutschland und insbesondere die Bekanntgabe der Namen der Berechtigten an irgendwelche deutschen Stellen abgelehnt. Auch die Zusicherung einer allgemeinen Amnestie für Verstösse gegen früher oder auch jetzt noch geltende gesetzliche Bestimmungen würde an dieser Haltung nichts ändern.

Als Beispiel über die Haltung unserer deutschen Klienten möge folgendes dienen:

Verschiedene Gläubiger erklärten sich bereit, dem in letzter Zeit gehörten Ablösungsvorschlag auf der Basis eines Loskaufs vom Washingtoner Abkommen mit ca. 25% des hiesigen Vermögens zuzustimmen. Auf keinen Fall aber wünschen sie einen Transfer nach Deutschland und im Zusammenhang damit eine Bekanntgabe ihrer Namen an die deutschen Behörden. Sie bemerkten, dass sie während der Hitlerzeit, wo die Todesstrafe auf der Verheimlichung von Auslandsvermögen stand, wirklich genug ausgestanden haben. Es wäre, wie sie sich ausdrückten, "grausam",



wenn man nach all dem Erlittenen nun zu guter Letzt auch noch diese letzte Hoffnung begraben müsste. Sie erwarten bestimmt, dass wir uns bei den zuständigen Schweizerbehörden energisch dafür einsetzen werden, dass der von deutscher Seite ventilierte Ablösungs- bzw. Transfervorschlag nicht in die Tat umgesetzt wird. Als Kunden, die schon bald 30 Jahre mit uns zusammenarbeiten, hoffen sie zuversichtlich, dass man ihre Interessen auch inskünftig nach besten Kräften wahrnehmen wird. Sie könnten es niemals verstehen, wenn die Schweizerbanken ihre deutschen Kunden dem deutschen Staat "verkaufen" würden. Darin würden sie nicht nur eine Verletzung unserer Neutralität, sondern auch des Bankgeheimnisses erblicken.

Zudem haben verschiedene Kunden darauf hingewiesen, welchen "tort moral" die Schweiz ihnen antun würde durch Bekanntgabe ihrer Namen an die deutschen Behörden. Sie hätten sich nach dem Kriege wieder eine Existenz aufgebaut. Wenn sie nun in ihrer Stellung als Inhaber bedeutender Unternehmen auf diese Weise blossgestellt würden, hätten sie ausser grossen Unannehmlichkeiten schwere Beeinträchtigungen in ihrer zivilen Stellung und ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu befürchten.

Ganz allgemein erwarten die Kunden, dass ihnen ein Mitspracherecht bei der Lösung dieses Problems zugebilligt wird, immer und nur mit dem Zweck, zu verhindern, dass ihre Namen nach Deutschland gemeldet werden. In der Tat würde sich bei einer Namensbekanntgabe gegen den Willen unserer deutschen Kunden der ganze Hass der Opfer gegen die Schweiz richten.

Es scheint uns, es sollte sich bestimmt eine Lösung finden lassen, die für unsere deutschen Kunden akzeptabel ist und uns nicht dem Vorwurf aussetzt, wir hätten sie unter Verletzung des Bankgeheimnisses den deutschen Behörden ausgeliefert.

Als mögliche Lösung schiene uns, dass die einzelnen deutschen Kunden von hier aus von der Sperre befreit werden können gegen Zahlung von ca. 25% des effektiven Wertes ihres Vermögens in Schweizerfranken in der Schweiz, ohne dass Namensnennungen an ausländische Stellen zu erfolgen haben.

Auf Grund unserer Feststellungen glauben wir, eine dergestaltige Ablösung liesse sich für die deutschen Gläubiger unseres Instituts innert kurzer Frist nahezu vollständig durchführen, mit Ausnahme allerdings der in der Sowjetzone zurzeit nicht sogleich erreichbaren Kunden, die durch direkte Fühlungnahme ausserordentlich schwer gefährdet würden.

Die Banken, denen ein guter Teil der in Frage stehenden Vermögenswerte seinerzeit anvertraut worden ist, sind in hohem Masse an einer geziemenden, die Grundsätze des Privatrechts und das Bankgeheimnis wahrenden Lösung des schwierigen Problems interessiert und auf dieser Basis auch zur praktischen Mitarbeit bereit. Wir stehen Ihnen daher gerne zu einer Besprechung über Art und Weise der Durchführung einer Ablösungsaktion zur Verfügung.

III. Schweizerische Verrechnungsstelle, Direktion, Zürich. 14.12.51.

Der Ordnung halber senden wir einen Durchschlag dieses Briefes an Herrn Minister Dr. h.c. W. Stucki.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZERISCHER BANKVEREIN